



Krankenpflegedienst – Merkblatt

über die Ableistung der Famulatur nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: August 2024

Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ÄApprO) ist vor Beginn des Studiums (nach bestandenem Abitur) oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums (Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den/die Studienanwärter Studienanwärterin in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn/sie mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

Nicht anerkannt werden Bescheinigungen, die **vor Erlangung der Hochschulzugangsbe-
rechtigung** ausgestellt wurden (vgl. § 1 Abs. 2 ÄApprO).

Allgemeine Informationen zum Krankenpflegedienst

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1e ÄApprO).

Nach § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) hat der Krankenpflegedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärter/Studienanwärterinnen

- mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege) vertraut zu machen und
- in die Organisation und den Betrieb einer Institution des Krankenpflegewesens einzuführen, damit diese einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhalten.

Die Wahl der Einrichtung bleibt dabei dem/der Studierende/Studierenden überlassen.

Krankenhaus

Unter dem Begriff „Krankenhaus“ sind Einrichtungen zu verstehen, die

- der Krankenbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutischen Möglichkeiten verfügen,



- nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten/Patientinnen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur Unterbringung und Verpflegung von erkrankten Personen bieten.

Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das Arzt-Patienten-Verhältnis gewährleistet sein muss. Das Krankenpflegepraktikum muss daher auf der Bettenstation eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand abgeleistet werden.

Zeitliche Aufteilung

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat (30 Kalendertage) abgeleistet werden. Für die Berechnung des Zeitraums des Krankenpflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt. Dabei werden alle Tage gezählt, auch Wochenenden und Feiertage.

Der Krankenpflegedienst von mindestens 90 Kalendertage kann folgendermaßen abgeleistet werden:

- drei Monate an einem Stück
- 3 Abschnitte, wobei ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage sein darf
- 2 Abschnitte, wobei ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage sein darf

Der Krankenpflegedienst ist ganztägig und möglichst zusammenhängend abzuleisten:

Fehlzeiten

Die Fehltag (z.B. Urlaub, Krankheit), die dazu führen, dass die 30 bzw. 90 Kalendertage unterschritten werden, müssen nachgearbeitet und direkt an den Krankenpflegedienstabschnitt angehängt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Fehltag beim nächsten Krankenpflegedienstabschnitt nachgearbeitet werden.

Negativabgrenzung

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationsaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Vorsorgeeinrichtung,
- Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen,
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxis
- Tagesklinik

Der Krankenpflegedienst in einer Rehabilitationseinrichtung kann angerechnet werden, wenn ein vergleichbarer Pflegeaufwand bei den Patienten und Patientinnen, wie in einem Krankenhaus vorhanden ist.

Umfang der Anerkennung von krankenflegerischen Tätigkeiten auf den Krankenpflegedienst

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich: Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege (Krankenschwester/ Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer, Altenpflegerin/ Altenpfleger, Altenpflegehelferin/ Altenpflegehelfer)

90 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich: MTA Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent, VMTA Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent, MTRA Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent, MTLA Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin /Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,

42 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Rettungsassistentin/Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter

90 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Physiotherapeutin/Physiotherapeut

30 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses, wenn die praktische Ausbildung vollständig im Krankenhaus absolviert wurde

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, wenn der Anteil des Klinikpraktikums an der Ausbildung wenigstens 160 Stunden betragen hat. Bei weniger Stunden ist keine Berücksichtigung möglich.

30 Tage durch Nachweis der Urkunde

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung OTA Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent der ATA Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent

90 Tage durch Nachweis der Urkunde

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer

42 Tage für Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger

30 Tage für Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer durch Nachweis der Urkunde und Tätigkeitsbeschreibung

- Zivildienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses

90 Tage durch Nachweis des Zeugnisses der Pflegedienstleitung

- Zivildienst in einem Altenpflegeheim oder Behindertenheim

Der Einsatz muss mindestens über 6 Monate erfolgen.

90 Tage durch Nachweis des Zeugnisses der Pflegedienstleitung mit Anteil der krank-pflegerischen Tätigkeiten

- Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses oder in einer Rehabilitationseinrichtung

90 Tage durch Nachweis des Zeugnisses der Pflegedienstleistung

- Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst in der Altenpflege/stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen.

30 Tage durch Nachweis eines ausführlichen Zeugnisses der Pflegedienstleistung mit Anteil der krankpflegerischen Tätigkeiten

Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden. Dies muss durch die Pflegedienstleitung ausführlich mit dem Zeugnis bestätigt werden.

Die o.g. Nachweise sind erst bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 1 ÄApprO)!

Wichtige Hinweise

Die Nachweise müssen mit der Unterschrift der Pflegedienstleitung und einem Stempel/Siegel der Einrichtung versehen sein.

Krankenpflegedienst im Ausland

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄApprO auch im Ausland geleistet werden. Er kann an jedem staatlich anerkannten Krankenhaus auf der Bettenstation absolviert werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Krankenpflegedienste. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Original beizufügen.

Ein 3-sprachiger Vordruck (Deutsch-Englisch-Französisch) ist beim LPA oder unter folgendem Link erhältlich:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Gesundheit/Gesundheitsberufe/LPA/Medizin/Krankenpflagedienst_Zeugnis.pdf

Falls dieser **nicht** verwendet wird, ist einem nicht in deutscher Sprache abgefasster Nachweis **zusätzlich** eine Übersetzung eines in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzers oder Übersetzerin beizufügen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, um welche Ausbildungsstätte es sich handelt, in welchem Fachgebiet der Krankenpflagedienst abgeleistet und ob der dieser unterbrochen wurde oder nicht.

In begründeten Zweifelsfällen behält sich das LPA die Vorlage weiterer Nachweise vor.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse an das

**Landesprüfungsamt für
Studierende der Medizin und der
Pharmazie Rheinland-Pfalz**

Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

richten oder als E-Mail an die zuständige Ansprechperson senden. Diese finden Sie unter <https://lsjv.rlp.de/themen/gesundheitsberufe/landespruefungsamt-fuer-akademische-heilberufe/medizin>

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez.

Ulrike Hickmann
Leiterin des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie